

AGB Subunternehmer der BioCycling GmbH

1. Die BioCycling GmbH beauftragt den Subunternehmer ausschließlich auf der jeweiligen vertraglichen Grundlage (schriftlicher Vertrag, Auftragsformular oder anderweitige Dokumentation) und der nachfolgenden Bedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die BioCycling GmbH ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Die BioCycling GmbH ist durch einen Kunden beauftragt worden, die Ausführung von bestimmten Dienstleistungen oder Tätigkeiten vorzunehmen. Der von der BioCycling GmbH beauftragte Subunternehmer führt seinerseits die vertragliche Leistung im Auftrag von der BioCycling GmbH aus.

Sofern die Dienstleistungen in der Abfallbewirtschaftung bestehen umfasst dies, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Leerung oder Aufnahme der vorgesehenen Behälter, ggf. die Verdichtung oder das Pressen, sowie den Transport zur vereinbarten Verwertungsanlage unter Einhaltung der vorgegebenen Verwertungswege, entsprechend den vertraglich festgelegten Bestimmungen und den geltenden Rechtsvorschriften.

3. Der Subunternehmer erhält von BioCycling GmbH für die erbrachte Leistung eine Vergütung gemäß der jeweiligen vertraglichen Grundlage. Das genannte Entgelt versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Subunternehmer übermittelt die Rechnungen in zweifacher Ausfertigung mit sämtlichen zugehörigen Unterlagen und Daten an die BioCycling GmbH. Die BioCycling GmbH zahlt grundsätzlich alle vorliegenden und fälligen Rechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang. Die BioCycling ist berechtigt, mit eigenen Forderungen und mit Forderungen von konzernverbundenen Gesellschaften gegen Forderungen des Subunternehmers aufzurechnen.

Im Falle einer nichtordnungsgemäßen Leistungserbringung bzw. der nichtordnungsgemäßen Beibringung der erforderlichen Dokumente gemäß § 6 ist VUS berechtigt, die Vergütung auszusetzen.

4. Die Laufzeit und ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Vertrags wird individuell in der jeweiligen vertraglichen Grundlage festgelegt.

Eine fristlose Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn

- über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- der Subunternehmer seine Verpflichtungen nach Ziffer 9 Abs. 1 und Ziffer 10 Abs. 1 dieser Bedingungen (Kundenschutz und Vertraulichkeit) verletzt,
- der Subunternehmer seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommt.

Im Falle der fristlosen Kündigung durch die BioCycling GmbH ist der Subunternehmer gleichwohl auf Verlangen von der BioCycling GmbH verpflichtet, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise entsprechend so lange weiter zu gleichen Bedingungen

zu erbringen, bis die Ablösung durch die BioCycling oder einen anderen geeigneten Subunternehmer erfolgt.

Der Subunternehmer betraut mit den vertraglichen Aufgaben nur Personen, die die notwendige Zuverlässigkeit und Sachkunde haben.

Der Subunternehmer beschafft auf eigene Kosten die zur Ausführung seiner Tätigkeit erforderlichen Sachmittel. Er ist weiterhin auf eigene Kosten zu deren ordnungsgemäßer Wartung sowie Instandhaltung und -setzung verpflichtet.

Sofern die Sachmittel von der BioCycling GmbH zur Verfügung gestellt werden, hat der Subunternehmer diese pfleglich zu behandeln und den etwaigen Ausfall dieser Sachmittel aufgrund von Beschädigung oder Ähnlichem unverzüglich an VUS zu melden.

Der Subunternehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften sowie behördliche Auflagen und sonstige behördliche Vorgaben einzuhalten.

5. Vor der erstmaligen Leistungserbringung ist der Subunternehmer verpflichtet,

- eine Gewerbeanmeldung vorzunehmen
- sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen (z.B. Beförderungserlaubnis, Erlaubnis gemäß Güterkraftverkehrsgesetz bzw. EU-Lizenz)
- eine Verpflichtungserklärung zur Mindestentgeltzahlung zu unterzeichnen
- eine Versicherung gemäß Ziffer 8 abzuschließen

und die entsprechenden Nachweise der BioCycling GmbH vor der erstmaligen Leistungserbringung vorzulegen.

Die BioCycling GmbH kann die Vorlage von diesen und anderen erforderlichen Nachweisen zudem jederzeit unverzüglich einfordern. Die erforderlichen Nachweise sind in der Folgezeit einmal jährlich unaufgefordert der BioCycling GmbH aktualisiert vorzulegen.

Wesentliche Änderungen hat der Subunternehmer der BioCycling GmbH unverzüglich mitzuteilen. Bei solchen Veränderungen (insbesondere Verlust der Genehmigungen oder von Zertifikaten, insbesondere des EFB-Zertifikats) steht der BioCycling GmbH ein außerordentliches Kündigungsrecht des Subunternehmervertrags zu.

Der Subunternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, der BioCycling GmbH monatlich über die durchgeführten Dienstleistungen unaufgefordert Bericht zu erstatten. Die Anforderungen an Inhalt, Form, Zeitpunkt und Organisation der Aufzeichnungen und Berichte legen die Vertragsparteien nach Rücksprache fest. Das Ergebnis dieser Rücksprache ist schriftlich festzuhalten.

Sofern die Dienstleistungen oder Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung bestehen, ist der Subunternehmer außerdem verpflichtet, sämtliche Abfälle, die er vertragsgemäß sammelt, der Menge nach lückenlos zu bestimmen und die ermittelten Werte schriftlich festzuhalten. Die Bestimmung der Mengen hat separat nach den einzelnen entsorgten oder zu entsorgenden Fraktionen zu erfolgen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages notwendig oder geboten ist.

6. Der Subunternehmer ist verpflichtet, seine Leistungen selbst zu erbringen. Der Subunternehmer darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die BioCycling GmbH einen Dritten mit der vertraglich bestimmten Dienstleistung unterbeauftragen.

Im Falle einer zugelassenen Unterbeauftragung hat der Subunternehmer vertraglich sicherzustellen, dass das unterbeauftragte Unternehmen in gleicher Weise wie der Subunternehmer die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Die Weiterverpflichtung ist der BioCycling GmbH auf Anforderung nachzuweisen. Die BioCycling GmbH kann den Nachweis der Weiterverpflichtung zudem jederzeit unverzüglich einfordern.

7. Der Subunternehmer führt den Auftrag auf eigene Gefahr durch und haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die er im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung schuldhaft verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung von Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften sowie behördlicher Bestimmungen oder Auflagen resultieren.

Sofern der Subunternehmer gegen gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften oder gegen behördliche oder vertragliche Vorgaben verstößt hält der Subunternehmer die BioCycling GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei.

Der Subunternehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

8. Der Subunternehmer verpflichtet sich, seinen Einsatz als Subunternehmer nicht dazu auszunutzen, zu den Kunden von der BioCycling GmbH selbst in direkten oder indirekten geschäftlichen Kontakt zu treten. Daher gilt es als Vertragsverletzung, wenn der Subunternehmer geschäftlichen Kontakt mit den Kunden von der BioCycling GmbH aufnimmt oder unterhält, es sei denn der Kontakt wurde von dem Kunden oder von einem von ihm beauftragten Dritten im Wege einer Ausschreibung hergestellt. In diesen Ausnahmefällen hat der Subunternehmer der BioCycling GmbH die Art und den Umfang des geschäftlichen Kontakts offenzulegen.

Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift sind für die Zeit der vertraglichen Zusammenarbeit und darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 24 Monaten nach Beendigung des Vertrags bindend, und zwar im Umfang des Gegenstands des mit dem Subunternehmer abgeschlossenen Vertrags (gegenständliche und örtliche Beschränkung).

Für den Fall, dass es sich bei dem Subunternehmer um ein Unternehmen handelt, welches wirtschaftlich von der BioCycling GmbH abhängig ist, kann der Subunternehmer an die BioCycling GmbH herantreten, um die Wirkung dieser Klausel mit der BioCycling GmbH zu besprechen und so einvernehmlich eine angemessene Lösung für beide Vertragsparteien zu finden. Die Möglichkeit, eine Lösung einvernehmlich festzulegen, gilt auch für den Fall, dass sich ein direkter Wettbewerber der BioCycling GmbH aufgrund dieser Kundenschutzklausel außerstande sieht, für die BioCycling GmbH als Subunternehmer tätig zu werden.

Der Subunternehmer hat die Kundenschutzverpflichtung gemäß dieser Vorschrift auch seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen für diesen Zeitraum aufzuerlegen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Kundenschutzverpflichtung hat der Subunternehmer eine Vertragsstrafe an BioCycling GmbH zu zahlen, deren Höhe von der BioCycling GmbH nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Angemessenheit im Streitfall von dem zuständigen Amts- oder Landgericht überprüft werden kann. Die Verletzung dieser Vertragspflichten berechtigt außerdem zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags durch die BioCycling GmbH.

9. Die Weitergabe von vertraulichen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die der Subunternehmer aufgrund seiner Tätigkeit als Subunternehmer von der BioCycling GmbH erlangt (z.B. Preise, Kundenliste) ist nicht gestattet. Der Subunternehmer verpflichtet sich, derartige Informationen, insbesondere kundenbezogene Daten oder Namen von Kunden von der BioCycling GmbH in keiner Weise für sich oder für andere zu verwenden.

Der Subunternehmer ist befugt, Daten, die er zur direkten Auftragsdurchführung benötigt, an die an der Auftragsdurchführung Beteiligten weiterzugeben. Nach Beendigung des Vertrags sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dieser Vorschrift ist für die Zeit der vertraglichen Zusammenarbeit und darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 24 Monaten nach Beendigung des Vertrags bindend.

Ziffer 9 Absätze 3 und 4 dieser Bedingungen sind auf die Geheimhaltungsverpflichtung entsprechend anwendbar.

10. Nach § 33 des Datenschutzgesetzes ist die BioCycling GmbH verpflichtet, den Subunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass die BioCycling GmbH seine Daten, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des BDSG zulässig, speichert. Davon sind nur solche Angaben betroffen, die direkt aus dem Vertragsverhältnis stammen.

Die BioCycling GmbH darf zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses das Risiko des Zahlungsausfalls des Subunternehmers ermitteln. Hierfür können Bonitätsinformationen unter Verwendung von Anschriftendaten von Auskunftseien abgerufen und mit Hilfe mathematisch-statistischer Entscheidungsverfahren bewertet werden.

11. Mündliche Nebenabredungen sind von den Vertragsparteien nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der beauftragenden BioCycling GmbH.

Stand: 01. Oktober 2016